

## Merkblatt zur garantierten Beitragsentlastung im Alter (Vorsorgekomponente V)

Liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie haben sich für den Abschluss eines Tarifs mit der Vorsorgekomponente V der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG entschieden.

Damit haben Sie eine gute Entscheidung getroffen, Ihre Versicherungsbeiträge aktiv zu gestalten: Denn durch den Abschluss eines Tarifs mit der Vorsorgekomponente V reduzieren Sie Ihren Beitrag um den vereinbarten Entlastungsbetrag. So zahlen Sie ab dem Monatsersten, der auf Ihren 65. Geburtstag folgt, lebenslang garantiert weniger Beitrag.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte der Vorsorgekomponente V informieren:

- Die Vorsorgekomponente V können Sie für bestimmte Krankheitskosten- und Pflagestagegeld-Tarife sowohl mit laufender Beitragszahlung als auch mit Einmalzahlung vereinbaren. Dabei ist auch eine Kombination beider Zahlungsweisen möglich.
- Die Höhe des vereinbarten Entlastungsbetrages darf insgesamt maximal 80 % der monatlichen Gesamtbeitragsrate für den Tarif mit der Vorsorgekomponente V betragen.
- Die Vorsorgekomponente V kann nur von Personen abgeschlossen oder erhöht werden, die bereits 21 Jahre, aber noch nicht 59 Jahre (bei laufender Beitragszahlung) bzw. 65 Jahre (bei Einmalzahlung) alt sind.
- Der für den vereinbarten Entlastungsbetrag der Vorsorgekomponente V zu zahlende Beitragsteil ist bis zur Beendigung des Tarifs mit der Vorsorgekomponente V zu zahlen. Die Beitragszahlung endet nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Abschluss der Vorsorgekomponente V gegen Einmalzahlung wird der zu zahlende Beitragsteil aus der Einmalzahlung finanziert.
- Beitragserhöhungen können sich bei der Vorsorgekomponente V ergeben, z.B. wenn sich die durchschnittliche Lebenserwartung erhöht.  
In diesem Fall fällt in der Vorsorgekomponente V sowohl bei laufender Beitragszahlung als auch bei Einmalzahlung ein monatlicher Mehrbeitrag an, der bis zur Beendigung des Tarifs mit der Vorsorgekomponente V zu zahlen ist.
- Bei der Vorsorgekomponente V handelt es sich um einen unselbständigen Teil des versicherten Tarifs. Daher ist die Vorsorgekomponente V mit kapitalbildenden Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und anderen Sparmodellen nicht unmittelbar vergleichbar. Insbesondere ist ein Rückkaufwert oder eine spätere Auszahlung nicht möglich.
- Wenn für den Tarif eine Anwartschaftsversicherung vereinbart ist, kann keine Vorsorgekomponente V gegen Einmalzahlung abgeschlossen werden.  
Bei Vereinbarung einer Anwartschaftsversicherung für einen Tarif mit bestehender Vorsorgekomponente V ist der Beitragsteil für die Vorsorgekomponente V auch während der Anwartschaftsversicherung unverändert weiter zu zahlen.
- Ist die Vorsorgekomponente V zu einem Pflagestagegeld-Tarif mit Beitragsbefreiung oder einer Möglichkeit zur Ru-

hendstellung (Ruhenszeit) abgeschlossen, so ruht die Vorsorgekomponente V gleichzeitig mit der Beitragsbefreiung bzw. der Ruhenszeit. Während die Vorsorgekomponente V ruht, fällt kein monatlicher Beitragsteil für die Vorsorgekomponente V an, Sie erhalten allerdings auch keine Beitragsentlastung. Mit Ablauf der Ruhenszeit der Vorsorgekomponente V setzt sich der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten fort und der Beitragsteil, der für den vereinbarten Entlastungsbetrag zu zahlen ist, wird neu berechnet. Hierbei kann sowohl bei laufender Beitragszahlung als auch bei Einmalzahlung ein monatlicher Mehrbeitrag entstehen, der bis zur Beendigung des Tarifs mit der Vorsorgekomponente V zu zahlen ist.

- Die Vorsorgekomponente V ist so kalkuliert, dass bei einer Kündigung des Tarifs oder bei Tod der versicherten Person grundsätzlich die bisher angesammelten Alterungsrückstellungen in der Risikogemeinschaft des jeweiligen Tarifs verbleiben. Dies führt insgesamt zu einem niedrigeren Beitragsniveau.

Bei Kündigung oder Beendigung des Tarifs mit der Vorsorgekomponente V wird nach einer Vorversicherungszeit von mindestens 10 Jahren die für die Vorsorgekomponente V gebildete Alterungsrückstellung auf für die versicherte Person beim Versicherer weiterbestehende Krankheitskosten-, Pflagestagegeld- oder Krankenhaustagegeldtarife in Form eines Rabattes angerechnet. Besteht keine der genannten Versicherungen, wird die für den Entlastungsbetrag gebildete Alterungsrückstellung in eine beitragsfreie Krankenhaustagegeldversicherung umgewandelt.

Bei einem Tarifwechsel (§ 204 Versicherungsvertragsgesetz) bleibt Ihnen - auch bei einer Versicherungszeit von weniger als 10 Jahren - die für die Vorsorgekomponente V gebildete Alterungsrückstellung erhalten. Sie wird auf die weiter bestehenden Tarife beitragsmindernd angerechnet.

Bei der Vorsorgekomponente V mit Einmalzahlung gilt, da der zu zahlende Beitragsteil aus der Einmalzahlung finanziert wird, folgende Besonderheit: Der noch nicht verbrauchte Teil der Einmalzahlung wird auf weiterbestehende Krankheitskosten-, Pflagestagegeld- oder Krankenhaustagegeldtarife in Form eines Rabattes angerechnet bzw. in einen beitragsfreien Krankenhaustagegeldtarif umgewandelt, unabhängig von der Dauer der Versicherungszeit.

- Details zur garantierten Beitragsentlastung im Alter (Vorsorgekomponente V) und die genauen Regelungen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

- Um Ihre Alterssicherung vor Inflation zu schützen, können Sie den Entlastungsbetrag Ihrer Vorsorgekomponente V ohne Risikoprüfung bis zum jeweils möglichen Höchstbetrag und dem geltenden Höchstalter weiter aufstocken und Ihren persönlichen Lebensumständen anpassen.

Ihre Allianz Private Krankenversicherungs-AG